Zeitschrift: Schweizerische Lehrerzeitung
Herausgeber: Schweizerischer Lehrerverein
Band: 43 (1898)
Heft: 22

Anhang: Beilage zu No. 22 der Schweizerischen Lehrerzeitung : Eingabe der kantonalen Regierung an den schweiz. Bundesrat und die schweiz. Bundesversammlung über ein Bundesgesetz betreffend die Unterstützung der öffentlichen Primarschule durch den Bund
Autor: Grob, J.E. / Stüssi

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Siehe Rechtliche Hinweise.

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. Voir Informations légales.

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. See Legal notice.

Download PDF: 06.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Beilage zu No. 22 der Schweizerischen Lehrerzeitung.

Eingabe

der kantonalen Regierungen

an

den schweiz. Bundesrat und die schweiz. Bundesversammlung

über ein

Bundesgesetz betreffend die Unterstützung der öffentlichen Primarschule durch den Bund.

---

15. April 1898.

An den h. Bundesrat

für sich und zu handen der h. Bundesversammlung.

Hochgeachteter Herr Bundespräsident!

Hochgeachtete Herren Bundesräte!

I.

Unterm 7. Juni 1893 hat der Nationalrat folgende Motion der Herren Curti und Konsorten erheblich erklärt:

> Der Bundesrat wird eingeladen, zu untersuchen und darüber Bericht und Antrag einzubringen, ob nicht zur Ausführung der Bestimmung des Art. 27 der Bundesverfassung, welche genügenden Primarunterricht vorschreibt, und nach Massgabe des Standes der Bundesfinanzen, die Kantone vom Bunde finanziell unterstützt werden sollen.

Der Bundesrat hat sich diesem Auftrag unterzogen und auf Grund einer Vorlage von Bundesrat Dr. C. Schenk sel. im Jahre 1895 die Grundsätze festgestellt, nach welchen eine Bundessubvention an die schweizerischen Primarschulen verabreicht werden könne.

Seither blieb die Sache ruhen. Der 1895er Entwurf wurde nicht an die Bundesversammlung weitergeleitet, sondern ist, warscheinlich mit Rücksicht auf die schwebenden grossen Fragen der Unfall- und Krankenversicherung und der Eisenbahnverstaatlichung, zurückbehalten worden.

Die Tatsache, dass die Schulvorlage die von weitesten Kreisen gewünschte Behandlung in den eidgen. Räten nicht erfahren hat, veranlasste in der Lehrerschaft aller Landesteile eine Aufregung, der unter Führung des schweizerischen Lehrervereins durch eine Initiative betreffend Subventionirung der Volksschule durch den Bund Ausdruck gegeben werden wollte. Darnach sollen durch eine Änderung der Bundesverfassung die Grundlagen für die Subventionirung der Primarschule geschaffen werden.

Diese Initiative sollte, insbesondere auf das Drängen der Lehrkörper einzelner Kantone, bereits zu Beginn des Jahres 1897 vom Stapel gelassen werden. In diesem Stadium der Angelegenheit griffen nun die schweizerischen Erziehungsdirektoren ein, die sich auf Einladung und unter dem Vorsitz der zürcherischen Erziehungdirektion viermal zur Beratung der Frage versammelten.

Für einen Schritt der kantonalen Erziehungsbehörden in der Frage der Subventionirung der Primarschule durch den Bund sprachen verschiedene Gründe.

1. Der Wunsch, dass sich der Bund der Volksschule annehme, hat seinen wesentlichen Grund in der Unzulänglichkeit der kantonalen Mittel für den Ausbau der Schulorganisation. Schon das Einladungsschreiben an die kantonalen Erziehungsdirektoren vom 20. Januar 1897 hat diesem Gedanken folgendermassen Ausdruck verliehen:

«Ein Blick über die Bestrebungen auf dem Gebiete der Volksschule zeigt, dass «die Kantone ausnahmslos an der Arbeit sind, ihr Schulwesen nach Möglichkeit zu «fördern. In regem Wetteifer sind sie bestrebt, ihm diejenige Ausgestaltung zu geben, «welche die moderne Entwicklung aller Lebensverhältnisse fordert. Trotz bestem Willen «ist es den Kantonen hiebei oft nicht möglich, so weit zu gehen, als sie wünschen «möchten; denn an den heutigen Staat werden auf allen Gebieten stets wachsende «Anforderungen gestellt. Die notwendige Rücksichtnahme auf diese Ansprüche, ins- «besondere wirtschaftlicher Natur, denen der Staat entgegenzukommen hat, machen «es den Kantonen unmöglich, genügende Mittel für den Ausbau der Schuleinrichtungen «und zwar vornehmlich der Volksschule, bereit zu stellen. Denn jede Entwicklung auf «Schulgebiet stellt erfahrungsgemäss eine grössere Beanspruchung der finanziellen Mittel «des Staates dar, für die aufzukommen es einer ganzen Reihe von Kantonen schwer «fällt. Dies ist insbesondere da der Fall, wo die Steuergesetzgebung es verstanden «hat, bis nahe an die steuerliche Leistungsfähigkeit des Einzelnen zu gehen, oder wo «die Revision der Steuergesetzgebung dem Anschwellen des Ausgabenbudgets nicht «rasch genug zu folgen vermag.

«Es ist oben darauf hingewiesen worden, dass der Wunsch nach dem Ausbau «des Schulwesens in allen Kantonen rege ist. Einige derselben haben bereits Schul- «gesetzesentwürfe ausgearbeitet; allein das Schicksal beinahe aller dieser Entwürfe ist «ungewiss, da sie bedeutende finanzielle Konsequenzen im Gefolge haben. Ein rascher «Gang durch die schweizerischen Kantone wird dies des nähern beleuchten.

«Im Kanton Zürich, wo in nächster Zeit ein neues Volksschulgesetz vor «Behörden und Volk kommt, kann man sich nicht verhehlen, dass der Gesetzesentwurf, «der eine voraussichtliche Mehrausgabe von 1/4 Millionen Franken erfordert, vielleicht «an der Klippe der stärkeren Steuerbelastung scheitern wird.

«Der Kanton Bern hat im Jahre 1894 sein Primarschulgesetz mit einer ganzen «Reihe fortschrittlicher Bestimmungen unter Dach und Fach gebracht und hat für «dasselbe eine sukzessive Durchführung in Aussicht genommen. Mit dem Jahre 1897 «ist dasselbe nun in seinem ganzen Umfange in Kraft getreten, allein wesentlich infolge «der durch das Schulgesetz bedingten finanziellen Konsequenzen hat das Budget des «Kantons pro 1897 mit einem ganz erheblichen Defizit zu rechnen. Die Mehr- «ausgaben für das Primarschulwesen steigen auf über 3/4 Millionen Franken an.

«Die Behörden des Kantons Luzern stehen mitten in den Beratungen eines «Gesetzesentwurfes betreffend teilweise Abänderung des Erziehungsgesetzes vom 26. Sep- «tember 1879, der eine Reihe von reellen Fortschritten auf Schulgebiet in sich schliesst.

«Der Kanton Uri ist daran, durch Einführung der obligatorischen Fortbildungs- «schule, sowie durch die Erweiterung der Primarschulpflicht überhaupt, mit seinem «Unterrichtswesen einen tüchtigen Schritt vorwärts zu tun. Das wird nun ohne «erhebliche Steigerung der Ausgaben nicht wohl möglich sein.

«Im Kanton Zug ist schon seit Jahren ein trefflicher Schulgesetzesentwurf bereit; «es sind im wesentlichen nur dessen finanzielle Konsequenzen, welche davon abgehalten «haben, einen Versuch mit demselben zu wagen.

«Der Kanton Solothurn war seit Jahren damit beschäftigt, sein Schulwesen «auf dem Gesetzgebungswege auszugestalten. Eine vorläufige Frucht dieser Arbeit, «das im Dezember 1896 vom Grossen Rat festgestellte Gesetz betreffend Abänderung «der Bestimmungen betreffend die Schulpflicht, wurde aber am 28. Februar 1897 durch »das Volk verworfen.

«St. Gallen hat durch die Einführung von staatlichen Alterszulagen die «Lehrergehalte nicht unbeträchtlich erhöht und ebenso auch eine bedeutende Erhöhung «der Staatsbeiträge an die Fonds und Rechnungsdefizite der Primar- und Sekundar- «schulen, an die Fortbildungsschulen, für Schulhausbauten und an die Lehrerpensions- «kasse eintreten lassen. Thurgau steht mit einem neuen Besoldungsgesetz vor der «Tür. Graubünden hat mit einem bezüglichen Versuch bereits Schiffbruch gelitten. «St. Gallen führt die Unentgeltlichkeit der Lehrmittel trotz der anfänglichen finanziellen «Schwierigkeiten mit anerkennenswerter Energie durch, während Thurgau einen Versuch «in dieser Richtung wohl mit Rücksicht auf das verneinende Ergebnis der Volksab- «stimmung im Sommer 1893, das hauptsächlich eine Folge finanzieller Bedenken «weiterer Kreise war, bis heute trotz bester Absichten nicht erneuert hat.

«Appenzell I.-Rh. hat durch seine fortschrittliche Schulverordnung vom «29. Oktober 1896 den energischen Willen bekundet, sein Schulwesen auszugestalten; «Appenzell A.-Rh. wartet mit seinem neuen Schulgesetzesentwurf auf den richtigen «Augenblick, um mit demselben hervorzutreten.

«Der Kanton Aargau hat ebenfalls einen trefflichen Schulgesetzesentwurf in «Bereitschaft, dessen finanzielles Mehrerfordernis sich in die Hunderttausende beläuft.

«Die Kantone Tessin und Wallis haben im abgelaufenen Jahr die Gesetze «über die Primarlehrerbesoldungen im Sinne einer erheblichen Erhöhung revidirt. Die «bezüglichen Beratungen haben zur Genüge konstatirt, dass man gerne noch weiter «gegangen wäre, wenn die Mittel vorhanden gewesen wären.

«Im Kanton Waadt hat man nach den vorzüglichen Gesetzen über den «Primarunterricht vom Jahr 1889 und über das Sekundarschulwesen vom Jahr 1892 «die Ruhegehaltsfrage für die Volksschullehrerschaft im Februar 1897 in weitherziger «Weise gelöst.

«So harren denn im ganzen Schweizerlande eine Reihe von Gesetzesentwürfen «ihrer Behandlung durch die Behörden, bezw. der Abstimmung durch den Souverän. «Sie alle repräsentiren einen erheblichen Fortschritt für unser schweizerisches Schul- «wesen, und es wäre schade, wenn die in denselben enthaltene Summe verborgener «Kraft brach liegen müsste. Alle Kantone wünschen, dass ihre Entwürfe Gesetzes- «kraft erhalten möchten; doch ist nicht zu verkennen, dass dies vielerorts nur möglich «sein wird, wenn die Frage der Deckung der mit den betreffenden Gesetzen ver- «bundenen Mehrausgaben eine befriedigende Lösung gefunden hat.»

Seit dem Erlass dieses Zirkulars haben die in demselben erwähnten Tatsachen da und dort sich geändert: Ein Gesetzesentwurf, der einen IV. Jahreskurs für das Lehrerseminar des Kantons St. Gallen in Aussicht nahm, hat in der Volksabstimmung im Laufe des Jahres 1897 keine Gnade gefunden, zum Teil wegen der Vermehrung der Staatsausgaben, die sich hieraus ergeben hätte.

Im Kanton Thurgau hat ein neues Lehrerbesoldungsgesetz in der Volksabstimmung, allerdings mit geringer Mehrheit, die Billigung des Souveräns erhalten.

Was nun die vorstehend noch nicht genannten Kantone anbetrifft, so hat u. a. der Kanton Glarus im letzten Jahrzehnt zu verschiedenen Malen Anläufe gemacht,

um sein übrigens gut organisirtes Schulwesen entsprechend den steigenden Anforderungen des Lebens auszugestalten. Es sei hier nur an die projektirte Sekundarschulreform erinnert. Allein ein wesentlicher Grund, dass die Projekte nicht ins Leben treten konnten, lag darin, dass man vor den bedeutenden notwendigen Mehrausgaben zurückschreckte.

Dass in den Kantonen Schwyz, Obwalden, Nidwalden, Baselland, Schaffhausen bedeutendere, neue schulgesetzliche Aufgaben nicht in Angriff genommen worden sind, hat seine Begründung im wesentlichen auch in der Unzulänglichkeit der vorhandenen Mittel. So war man denn in allen diesen Kantonen darauf angewiesen, im Rahmen der bestehenden Gesetze und Schulordnungen nach Möglichkeit auszubauen.

Freiburg sodann hat seine Bestimmungen betreffend die Alterskasse der Lehrer auf dem Wege der Gesetzgebung einer Revision unterzogen.

Was nun noch die Kantone Baselstadt, Waadt, Neuenburg und Genf anbetrifft, so ist zu sagen, dass sie im Laufe der letzten 5—10 Jahre diejenigen gewesen sind, die mit Bezug auf die Fortschritte in der Unterrichtsgesetzgebung in der Schweiz an erster Stelle zu nennen sind.

2. Eine Anhandnahme der Schul-Initiative durch die Lehrerschaft hätte angesichts der bereits anhängigen grossen Fragen der Unfall- und Krankenversicherung kaum Aussicht auf durchschlagenden Erfolg und würde die definitive Lösung der Subventionsfrage auch im günstigsten Falle auf lange Jahre hinausschieben.

Die oben erwähnten Konferenzen der Erziehungsdirektoren sind in erfreulicher Weise von sämtlichen Kantonen — mit Ausnahme von Waadt und Genf, welche nur der ersten Zusammenkunft beigewohnt haben — beschickt worden.

II.

An Hand einer Vorlage, welche von einer in der ersten Konferenz aus den Vertretern der Kantone Zürich, Bern, Luzern, St. Gallen und Neuenburg bestellten Subkommission ausgearbeitet worden war, wurden die Grundsätze festgestellt, welche nach Ansicht der Leiter des Erziehungswesens in den Kantonen in ein Bundesgesetz betreffend die Frage der Subventionirung der staatlichen Primarschule durch den Bund aufgenommen werden sollten. Das Ergebnis der Beratungen bildet der in Anlage I niedergelegte Entwurf eines bezüglichen Bundesgesetzes. Er lehnt sich formell an den Schenk'schen bezw. bundesrätlichen Entwurf vom 5. Juli 1895 an, schliesst aber doch in wesentlichen Punkten weitgehende Abänderungen in sich. Den zitirten bundesrätlichen Entwurf siehe in Beilage 2. Da derselbe bereits in weitesten Kreisen bekannt ist, wird es sich empfehlen, die aus den Beratungen der Konferenzen der Erziehungsdirektoren hervorgegangene Vorlage in ihren einzelnen Punkten kurz zu besprechen und den bundesrätlichen Entwurf nur wo nötig zum Vergleich herbeizuziehen.

Im einzelnen ist folgendes zu bemerken:

Art. 1. Die Vorlage handelt vom obligatorischen und staatlichen Primarunterricht, und es entspricht daher die Fassung des Titels der Vorlage

und von Art. 1 den betreffenden Bestimmungen von Art. 27 der Bundesverfassung. Dabei ist darauf aufmerksam zu machen, dass der Begriff der Primarschule je nach den kantonalen Schulgesetzgebungen mit Bezug auf Bezeichnung und Umfang wechselt.

Die Konferenz der Erziehungsdirektoren ist der Ansicht, dass die Interpretation des Begriffs des Primarunterrichts eine möglichst weitherzige sein soll.

Die extensive Interpretation des Begriffs der Primarschule an Hand der kantonalen Schulgesetzgebungen wird durch eine Erwägung rein praktischer Natur unterstützt. Viele Kantone sind nicht mehr im Falle, an ihrer Primarschule im engern Sinne (Alltags- und Ergänzungsschule) wesentliche Verbesserungen anzubringen, da sie hierin durch die Erwerbsverhältnisse des Volkes, Rücksichten geographischer Natur etc. gehemmt sind. Dagegen erschliessen die höhern Stufen des Primarunterrichtes (obligatorische und fakultative sogenannte Fortbildungsschulen und Rekrutenvorkurse), die in den Schulgesetzen einiger Kantone ausdrücklich als Bestandteile des Primarunterrichtes erklärt werden, noch ein weites Feld für gedeihliche staatliche Tätigkeit.

Indem der Begriff der Primarschule in dem oben angegebenen Sinne umschrieben wird, wird an die Schulorganisationen aller Kantone billiger und gerechter Weise die gleiche Elle angelegt und ein Markten der einzelnen Kantone um Berücksichtigung von ihnen eigentümlichen, gemäss den lokalen Verhältnissen besonders gestalteten Schulstufen erscheint dadurch von vornherein vollständig ausgeschlossen.

Art. 2. Im Sinne dieser Umschreibung des Begriffes sind auch die Zweckbestimmungen normirt, für welche die Bundessubvention innerhalb des gesetzlichen Rahmens, allerdings nach dem Gutfinden der Kantone, verwendet werden dürfen. Es ist zwar zu sagen, dass eine zu grosse Ausdehnung derselben eine Zersplitterung für die Bundessubvention zur Folge haben könnte. Man ist daher, wesentlich aus diesem Grunde, bei einer verhältnismässig kleinen Zahl stehen geblieben; immerhin wurde der Kreis nicht zu enge gezogen, um doch mit Rücksicht auf die Mannigfaltigkeit unserer kantonalen Schuleinrichtungen und die Verschiedenheit der Bedürfnisse nicht zu sehr gebunden zu sein. In dem einen Kanton kann die Verabreichung von Schulsuppen, in einem andern die Versetzung in den Ruhestand alter verdienter, aber abgearbeiteter Lehrer, also eine billige und humane Regelung der Ruhegehaltsfrage, in einem dritten die Verallgemeinerung des Instituts der weiblichen Arbeitsschulen oder die Durchführung des Obligatoriums von allgemeinen Fortbildungsschulen bezw. écoles complémentaires etc. etc. mit Hülfe der Bundessubvention angestrebt, oder es können in einigen Kantonen je nach den Verhältnissen die angegebenen Zwecke neben einander gefördert werden.

Art. 3. Statt der Fassung der bundesrätlichen Vorlage, welche einfach die Bestimmung betreffend die Subventionirung der gewerblichen und Berufsschulen auch auf die Subventionirung der Volksschule ausdehnen wollte, ist eine Form gewählt worden, die für die Kantone und Gemeinden nicht von Anfang an eine neue erhebliche Belastung, beziehungsweise eine Fixirung ihrer gegenwärtigen Belastung bedeutet, sondern, indem sie eine Art Finanzausgleich im Kleinen bringt, in billiger Weise der Tatsache Rechnung trägt, dass man in vielen Kantonen und Gemeinden mit Bezug auf das Primarschulwesen an der Grenze der ökonomischen Leistungsfähigkeit ange-

langt ist. Der Begriff der bisherigen Leistungen ist in der Weise präzisirt worden, dass für dieselben als Masstab der Durchschnitt der Leistungen von Staat und Gemeinden in den letzten zehn Jahren aufgestellt wurde. Durch diese Berücksichtigung eines längeren Zeitraumes ist denjenigen Kantonen Rechnung getragen, welche wie die westschweizerischen Kantone für die Ausgestaltung des Primarschulwesens in seiner Gesamtheit in den letzten 10—15 Jahren bedeutende Opfer gebracht haben, oder deren soeben abgeschlossene Primarschulgesetzgebung (wie z. B. Bern) in den beiden letzten Jahren das Primarschulbudget ausserordentlich hat anschwellen lassen.

Art. 4. Die wichtigste Bestimmung der Vorlage ist im Art. 4 enthalten. Sie spricht sich über die Höhe der Bundessubvention und die Art der Berechnung derselben aus. Da dieser Art. 4, der an Stelle der entsprechenden Art. 4—6 der bundesrätlichen Vorlage tritt, sich ganz wesentlich von der letztern unterscheidet, so empfiehlt es sich, etwas näher auf denselben einzutreten. Als Grundlage für die Berechnung der Bundessubvention stellt er den Begriff der Lehrstelle auf, während die bundesrätliche Vorlage die Kantone für die Zuweisung der Bundesbeiträge in verschiedene Klassen einteilt, mit wechselnden Beitragsquoten von 30, 40, 50 Cts. per Kopf der Bevölkerung.

Im einzelnen ist hiezu folgendes zu bemerken:

a) Die Bemessungsgrundlage.

Das Projekt des Bundesrates hat als Grundlage für die Bestimmung der Jahreskredite für die Kantone einerseits deren Wohnbevölkerung, anderseits deren ökonomische Leistungsfähigkeit angenommen. So sehr diese beiden Faktoren für die Berechnung theoretisch in Betracht fallen sollten, so muss doch, insbesondere mit Bezug auf den Grundsatz der ökonomischen Leistungsfähigkeit, ausgesprochen werden, dass die Klassifikation der Kantone in dieser Beziehung mehr nur nach dem Gefühl, als nach wirtschafts- und steuerpolitischen Berechnungen und Erwägungen vorgenommen werden kann, da eben ein zuverlässiges Material fehlt. Deshalb ist es nicht zu vermeiden, dass jede Klassifikation nach der ökonomischen Leistungsfähigkeit der Kantone Willkürlichkeiten Tür und Tor öffnet, und dass auch das redlichste Bestreben, hiebei die richtige Mitte zu finden, sofort der Kritik ruft. Es ist daher die vom Bundesrate vorgenommene Einteilung der einzelnen Kantone in Kategorien durchaus nicht einwandfrei.

Die Bemessungsgrundlage muss insbesondere auf schweizerischem Boden bei den 25 kantonalen Staatswesen eine nach Möglichkeit zuverlässige, unveränderliche sein. Es ist daher nach einer solchen Grösse gesucht worden. Hiebei konnten verschiedene Einheiten in Betracht fallen, so der Begriff der Schule, der Klasse, die Schülerzahl, die Zahl der Lehrer in den einzelnen Kantonen.

Bei einer näheren Prüfung der schweizerischen Primarschulverhältnisse ergibt sich nun, wie schon die beiden Begriffe Schule und Klasse eigentlich von Kanton zu Kanton wechseln; die Schülerzahl konnte noch weniger als Grundlage gewählt werden, weil es schwer hält, die genaue Zahl in den einzelnen Kantonen zu eruiren, und es nicht gut angeht, Alltagsschüler mit Ergänzungsschülern, Repetirschülern, Übungsschülern, Fortbildungsschülern, Arbeitsschülerinnen, Singschülern in eine Summe

zusammenzubringen, die dann das Mass für die Subvention abgegeben hätte. Denn bei den oben angegebenen Schülerkategorien wechselt die Zahl der wöchentlichen Jahresstunden von 1/2 Stunde bis 33 Stunden, je nach dem Rahmen und der Organisation der Schulpflicht, wie sie durch die kantonalen Schulgesetze festgelegt ist. In guten Treuen hätte man daher über den Begriff des für die Bundessubvention in Betracht fallenden Schülers verschiedener Meinung sein können.

So blieb denn schliesslich als Grundlage die Zahl der Lehrer bezw. Lehrstellen. In ihr drücken sich absolut und relativ am auffälligsten die Lasten aus, welche die einzelnen Kantone für die Volksschule auf sich genommen haben; denn zirka 3/4 bis 4/5 sämtlicher Volksschulausgaben in der Schweiz werden durch die Lehrerbesoldungen beansprucht. Kantone mit nur wenigen Schulabteilungen bezw. einer geringern Zahl von Lehrkräften erhalten den dem Umfang ihrer Schulbetätigung entsprechenden kleinern Bundesbeitrag, andere Kantone den ihnen im Verhältnis ihrer grössern Zahl von Lehrern zukommenden Beitrag; für alle aber wäre der Durchschnittssatz per Lehrer absolut genommen der nämliche. Relativ freilich würden die weniger reichen Kantone, die beispielsweise nur bescheidene Lehrerbesoldungen verabreichen, einen verhältnismässig bedeutenderen Betrag erhalten, als die reichen Kantone, ein Umstand, der übrigens nur zur Hebung der Schule hauptsächlich dort, wo es not tut, beitragen wird, ohne andere berechtigte Ansprüche wesentlich zu schädigen. Unsere Bemessungsgrundlage ist somit von sofortigem und unmittelbar günstigem Einfluss auf das Schulwesen, und zwar bei den verschiedensten territorialen Verhältnissen. Wichtige rationelle Verbesserungen im Schulwesen bezahlen sich sofort.

Ist die Zahl der Lehrstellen für die Grösse der Bundessubvention massgebend, dann wird vor allem die Teilung übergrosser Klassen und die Errichtung neuer Schulen erleichtert werden.

So empfiehlt es sich denn, die Zahl der Primarlehrer, die Inhaber der kreirten Lehrstellen, als Grundlage für die Berechnung zu nehmen; sie hat auch den Vorteil, dass sie leicht und sicher festzustellen ist.

Die Lehrstellen in denjenigen Kantonen, welche hauptsächlich nur Halbjahresschulen haben, (Graubünden, Tessin, Wallis, zum Teil auch Uri) dürften hiebei als voll gerechnet werden.

Bis zu einem gewissen Grade ist mit der Primarlehrstelle als Bemessungsgrundlage auch das Moment der Wohnbevölkerung mitberücksichtigt, wenn auch zugegeben werden muss, dass dies nicht in direkter, sofort ersichtlicher Weise geschieht.

Indem das Moment der Wohnbevölkerung also nur in mehr indirekter, sekundärer Weise seinen Einfluss auf die Berechnung des Bundesbeitrages gewinnt und das Ausmass desselben von der alljährlich wechselnden Zahl der Lehrstellen abhängig gemacht wird und somit mit der Entwicklung der Schulverhältnisse Schritt halten kann, ist eine Unbilligkeit vermieden, die sich aus der Berechnung der Beiträge auf Grund der Ergebnisse der jeweiligen letzten eidgenössischen Volkszählungen notwendigerweise ergibt, und die darin liegt, dass der bedeutende jährliche Bevölkerungszuwachs, insbesondere in industriellen und Grenzkantonen, für die Berechnung der Beiträge zwischen den Volkszählungsjahren unberücksichtigt bleibt.

b) Die Quoten der einzelnen Kantone im Vergleich mit denjenigen der Vorlage des Bundesrates.

In Art. 4 der Vorlage sind Fr. 200 per Primarlehrstelle vorgesehen. Das macht bei ca. 10,000 Lehrstellen in der Schweiz einen Gesamtbetrag von rund 2 Millionen Fr. Bundessubvention aus.

Will man sich ein richtiges Bild auch von der verhältnismässigen Bedeutung der nachstehend berechneten Bundessubventionen machen — so müssen notwendigerweise die von den betreffenden Kantonen und Gemeinden gemachten gesamten Aufwendungen für das Primarschulwesen berücksichtigt werden.

Hierüber orientirt die folgende tabellarische Übersicht, die keines weiteren Kommentars bedarf.

№	Kantone	Zahl der Primarlehrstellen 1896/7	Gesamtausgabe für das Primarschulwesen 1896 [z. T. approximativ.] Kantone Fr.	Gemeinden Fr.	Bundessubvention berechnet nach d. Vorlage des Bundesrates v. 25. Juli 1895 Fr.	der Erz.-Direktionen v. 28. Juli 1897 Fr.	in % des betreff. kanton. Primarschulbudgets.
1.	Zürich	837	1,732,209	3,900,000	111,154	**177,400**	**10**
2.	Bern	2,106	1,329,577*	ca. 2,500,000	214,681	**421,200**	**32**
3.	Luzern	335	287,573	400,000	54,144	**67,000**	**23**
4.	Uri (95/96)	56	14,088	40,655	8,624	**11,200**	**80**
5.	Schwyz (95/96)	144	42,787	67,103	25,153	**28,800**	**68**
6.	Obwalden	47	4,155	42,253	6,017	**9,400**	**227**
7.	Nidwalden	39	10,500	44,317	6,269	**7,800**	**74**
8.	Glarus	95	ca. 60,000	215,000	10,147	**19,000**	**32**
9.	Zug	70	26,582	108,520	6,908	**14,000**	**53**
10.	Freiburg	ca. 460	ca. 140,000	ca. 350,000	47,662	**92,000**	**66**
11.	Solothurn	280	190,000	430,000	34,248	**56,000**	**30**
12.	Baselstadt	268	ca. 1,500,000	—	22,124	**53,600**	**4**
13.	Baselland	169	225,277	287,095	24,776	**33,800**	**15**
14.	Schaffhausen	130	200,000	270,000	11,334	**26,000**	**13**
15.	Appenzell A.-Rh.	116	23,436	283,422	21,643	**23,200**	**99**
16.	Appenzell I.-Rh.	32	29,560	35,000 (94)	6,444	**6,400**	**22**
17.	St. Gallen	547	270,000	2,109,528	91,269	**119,400**	**44**
18.	Graubünden	483	151,510	242,240 [1]	37,924	**96,600**	**64**
19.	Aargau	588	396,114	1,505,632 (95)	77,432	**117,600**	**30**
20.	Thurgau	296	150,000	650,000	41,871	**59,200**	**40**
21.	Tessin	536	177,640	310,000	63,375	**117,200**	**66**
22.	Waadt	1,144	553,248	1,200,000	74,296	**228,800**	**41**
23.	Wallis	560	ca. 25,000	285,300 [2]	50,992	**112,000**	**448**
24.	Neuenburg (96)	531	374,828	683,077	32,445	**106,200**	**28**
25.	Genf	405	485,000	220,000	31,652	**81,000**	**17**
	Schweiz	10,274	8,399,084	16,179,192	1,112,584	**2,054,800**	**24**

*) Das Budget der Erziehungsdirektion pro 1897 steigt für das Primarschulwesen auf Fr. 1,872,350. — an, sodass das Prozentverhältnis (s. letzte Rubrik) von den 32 % in der obigen Zusammenstellung auf 22 % fällt.

[1]) Von den Gemeinden bezahlte Lehrergehalte. [2]) Inkl. Sekundarschulen.

Das eidgenössische Budget würde nach dieser Vorlage in Zukunft eine Mehrbelastung von etwas über 2 Millionen Fr. erfahren. Diese Summe muss als Minimum dessen betrachtet werden, was der Bund in Zukunft für die Volksschule bereit

halten soll. Bei den stets wachsenden Einnahmen scheint dies auch wol möglich zu sein, trotzdem wir vor der weitern Tatsache stehen, dass die im Wurfe liegende eidg. Kranken- und Unfallversicherung in den nächsten Jahren, einen grossen Teil der Zolleinnahmen und damit der überhaupt verfügbaren Betriebseinnahmen des Bundes beanspruchen wird. Auch wir wollen ehrlich, dass diese eminent wichtigen Fragen im günstigen Sinne gelöst werden. Damit haben alle übrigen Anforderungen an die Bundeskasse zu rechnen. Es müssen zu weitgehende Ansprüche im Interesse des sozialen Fortschrittes, den die Verwirklichung der Kranken- und Unfallversicherung bringt, eine Modifikation erfahren. Es muss also auch die Schulvorlage sich vorläufig mit bescheidenen Zuwendungen von seiten des Bundes begnügen und es ist aus dieser Erwägung der Subventionsbeitrag für die Primarschule so niedrig als möglich bemessen worden. Unter den Betrag von rund 2 Millionen Fr. darf man kaum gehen, wenn mit der Subvention überhaupt ein nennenswerter Fortschritt auf dem Gebiet unseres Volksschulwesens erreicht werden will.

Gegenüber der bundesrätlichen Vorlage, welche eine Zuteilung der Subvention nach bestimmten Klassen, und für fünf Jahre fest, vorsieht, bietet unser Projekt je nach den Verhältnissen grössere Beweglichkeit.

Die Art. 5, 7 und 8 bedürfen keiner weitern Erläuterung, da sie die wesentlichen Ausführungsbestimmungen für die in Art. 1—4 niedergelegten Grundsätze enthalten.

Zu Art. 6 ist zu bemerken, dass derselbe den Grundsatz enthält, dass die Souveränität der Kantone mit Bezug auf das Gebiet des Primarschulwesens unangetastet bleiben solle; es ist den Kantonen lediglich die Pflicht der Berichterstattung und Rechnungsstellung zugewiesen.

III.

Die vorliegenden Vorschläge sind das Ergebnis reiflicher Beratungen der Vertreter der kantonalen Erziehungsdepartements. Sie dürfen in dieser Form als die Ansicht der überwiegenden Mehrzahl derselben aufgefasst werden und sind das Produkt loyalen Entgegenkommens von hüben und drüben. So ist denn auch in der Schlusskonferenz der Erziehungsdirektoren die Auffassung des Vorsitzenden unwidersprochen geblieben, dass der Entwurf für ein Bundesgesetz betreffend die Unterstützung der öffentlichen Primarschule durch den Bund nunmehr in empfehlendem Sinne an die kantonalen Regierungen weiter zu leiten sei. Dies ist in der Auffassung geschehen, dass das Ergebnis der Beratungen dasjenige enthalte, was nach Ansicht der kompetenten Vertreter des Erziehungswesens der einzelnen Kantone zur Aufnahme in ein Bundesgesetz für nützlich und nötig erachtet werde. Während also in materieller Beziehung die Vorlage die im grossen Ganzen übereinstimmende Willensmeinung der kantonalen Erziehungsdirektoren darstellt, haben sich mehrere Vertreter ihren Standpunkt in der Beziehung ausdrücklich gewahrt, dass sie erklärten, die Frage der Subventionirung der Primarschule durch den Bund könne nur nach vorgängiger Revision von Art. 27 der Bundesverfassung und ein darauf folgendes Bundesgesetz und nicht ohne weiteres durch ein solches gelöst werden.

Die überwiegende Mehrzahl der kantonalen Vertreter hat aber gefunden, dass die konstitutionelle Seite der Frage durch die Bundesbehörden auszutragen sei; ihr komme bloss zu, die materielle Seite der Frage zu behandeln.

Durch die Vermittlung des Regierungsrates des Kantons Zürich ist der Entwurf des zitirten Bundesgesetzes nebst begleitendem Bericht sämtlichen Kantonsregierungen zugestellt worden mit der Einladung, sich darüber auszusprechen, ob sie materiell mit demselben einig gehen oder nicht.

Für das Projekt haben sich bis Mitte April 1898 grundsätzlich die Regierungen folgender Kantone ausgesprochen: Zürich, Bern, Luzern, Glarus, Zug, Solothurn, Baselstadt, Baselland, Schaffhausen, Appenzell a. Rh., Appenzell i. Rh., St. Gallen, Graubünden, Aargau, Thurgau, Tessin, Wallis, Neuenburg, Genf (19 Kantone); **gegen** das Projekt haben sich grundsätzlich geäussert: Uri, Schwyz, Obwalden, Nidwalden, Freiburg, Waadt; (6 Kantone).

Die Rückäusserungen der einzelnen Kantonsregierungen lassen wir in der Anlage an Sie abgehen. Sie enthalten einige Wünsche und Vorbehalte, deren Kenntnis für die spätere Behandlung der Frage durch die Bundesbehörden nicht ohne Nutzen sein wird.

Indem wir Ihnen diese Eingabe übermachen, fügen wir den Wunsch bei, Sie möchten die Beratung derselben derart fördern, dass sie, wenn immer möglich, schon in der nächsten Session der Bundesversammlung behandelt werden kann.

Zürich, *15. April 1898.*

Namens des Regierungsrates des Kantons Zürich,

Der Präsident:

J. E. GROB.

Der Staatsschreiber:

STÜSSI.

Bundesgesetz

betreffend

die Unterstützung der öffentlichen staatlichen Primarschule durch den Bund.

(Entwurf der Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren.)

Art. 1. Zum Zwecke der Unterstützung der Kantone in der ihnen obliegenden Sorge für genügenden Primarunterricht können denselben aus Bundesmitteln Beiträge geleistet werden.

Art. 2. Die Bundesbeiträge dürfen nur für die öffentliche staatliche Primarschule, jedoch nach Ermessen der Kantone für einen oder mehrere der nachbezeichneten Zwecke verwendet werden: 1. Einrichtung von Turnplätzen und Beschaffung von Turngeräten; 2. Schulhausbauten und Umbau bestehender Schulhäuser; 3. Errichtung neuer Lehrstellen; 4. Beschaffung von Lehr- und Veranschaulichungsmitteln; 5. unentgeltliche Abgabe von Lehrmitteln und Schulmaterialien an die Schulkinder; 6. Versorgung von Schulkindern während der Schulzeit mit Speise und Kleidung; 7. Aus- und Fortbildung von Lehrkräften; 8. Aufbesserung von Lehrerbesoldungen und Ruhegehalte; 9. Errichtung von besondern Klassen für Schwachbegabte; 10. Förderung des den Primarunterricht ergänzenden Fortbildungsschulwesens.

Art. 3. Die Beiträge des Bundes dürfen keine Verminderung der durchschnittlichen Leistungen der Kantone (Staats- und Gemeindeausgaben zusammengerechnet) in den letzten 10 Jahren zur Folge haben.

Art. 4. Zu genanntem Zwecke wird alljährlich eine Summe in den eidgenössischen Voranschlag eingesetzt, die in der Weise zu berechnen ist, dass per Lehrstelle der Primarschule mindestens Fr. 200 angesetzt werden.

Art. 5. Es steht jedem Kanton frei, die Subventionssumme in Anspruch zu nehmen oder auf dieselbe zu verzichten.

Art. 6. Die Organisation und Leitung des Schulwesens bleibt Sache der Kantone; diese sind jedoch verpflichtet, dem Bundesrate über die Verwendung der empfangenen Beiträge jährlich Bericht zu erstatten.

Art. 7. Die Ausrichtung der Subventionen erfolgt je im folgenden Jahre auf Grundlage der von den Kantonen einzureichenden Rechnungsausweise und nach deren Prüfung durch den Bundesrat.

Art. 8. Der Bundesrat erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

Kleine Mitteilungen.

☞ Die heutige Nr. enthält als Extrabeilage die Eingabe der Erziehungsdirektorenkonferenz an die h. Bundesbehörden über die Subvention der Volksschule durch den Bund.

— *Besoldungserhöhungen. Dornach*, drei Lehrern je 100 Fr., *Oberendingen*, vier Lehrern je 100 Fr., *Kaisten*, Lehrerin anlässlich der Bestätigung 100 Fr., Lehrer der Oberschule 100 Fr. (auf 1400 Fr.), *Wyla*, Zulage von 200 auf 300 Fr.

— Der bündnerische Grossrat erneuerte den Vertrag, wornach das Proseminar für italienische Lehramtskandidaten auf weitere fünf Jahre in Roveredo bestehen bleibt.

— *Schaffhausen.* Kantonsschulgebäude, Genehmigung des Vertrages zwischen Stadt und Kanton (22. Mai).

— *Zur Warnung.* In Aristau starb ein Knabe (Sohn eines Lehrers) infolge Genusses von Habermark. Die Wiese war mit Kunstdünger bestreut gewesen.

— Der Schöpfer von „*Staubs* Bilderbuch", Maler *Fischer* von Bern, ist in Frankreich gestorben.

— *Vergabungen.* Zum Andenken an Herrn T(obler)-F(insler) in Zürich: Anstalt für schwachsinnige Kinder in Regensberg Fr. 5000; Kinderspital Zürich Fr. 3000; Ferienkolonien Zürich Fr. 12,000.

— Die Firma Müller-Fröbelhaus, Dresden, setzt *drei Preise* von 150, 100 und 50 Mark aus für die besten Bearbeitungen der Frage: Welche Bedeutung haben Schulkarten in Kuhner's Reliefmanier für den Unterricht in Heimat- und Erdkunde, und wie sind die Schüler am zweckmässigsten in das Verständnis dieser Karten einzuführen?

— *Versicherung* auf Ableben oder auf die Zeit der schwindenden Erwerbsfähigkeit hat schon manche Lehrerfamilie vor Not bewahrt. Wir machen darum auf den *Vertrag des S. L. V.* mit der *Schweiz. Lebensversicherungs- und Rentenanstalt* aufmerksam, der dem Einzelnen die Versicherung erleichtert und auch der schweiz. Lehrerwaisenstiftung gedenkt. Näheres teilt mit unser Quästor, Hr. Reinh. Hess, Sekundarlehrer, Zürich V.

Antwort auf ? ? ?

11. Für Lieferung von Stemmbalken kennen wir keine bessere Fabrik, als die von *Alder* in Küsnacht bei Zürich.

Fc. Chs. Scherf, Lehrer und Eidg. Experte, Villa Belle-Roche in **Neuchâtel,** nimmt einige Pensionäre (Knaben) zu sich auf, welche das Französische erlernen wollen. Prachtvolle, gesunde Lage. Gute Pflege. Familienleben. Referenzen zu Diensten. (O F 4324) [O V 20]

Verlag von F. A. Berger in Leipzig.

In zweiter, neubearbeiteter Auflage erschien:

Eduard Gaeblers

Neuester Handatlas

über alle Teile der Erde

mit besonderer Berücksichtigung des gesamten Weltverkehrs. 128 Karten und Darstellungen auf 40 Kartonseiten nebst **alphabetischem Namenverzeichnis** (ca. 23,000 Namen).

Ausgabe A in Hlblwd. geb. **4 Mk.**

Ausgabe B, mit allgemeiner Weltgeschichte, in Hlblwd. mit Goldtitel **5 Mk.**

Die „Handelsakademie" (1897 p. 49) sagt u. a. darüber: *Zu einem praktischen Hülfsmittel im weitesten Sinne* ist der Atlas dadurch gemacht worden, dass ein *alphabetisches Verzeichnis* zum leichteren Aufsuchen aller in demselben enthaltenen Namen beigegeben ist, *ein Vorzug, den sonst nur die teuersten Handatlanten aufzuweisen haben. Es dürfte schwerlich ein anderer Atlas von so aussergewöhnlicher Billigkeit auf dem Markte zu finden sein, wie dieser,* der sich durch *Schönheit, Übersichtlichkeit, gutes Kolorit* und *gewissenhafte Arbeit in hohem Grade auszeichnet.* [O V 238]

Redeker & Hennis. Nürnberg

Künstlerfarben und Farbkasten-Fabrik

Feinste Aquarellfarben in Stücken, Tuben, Näpfchen.

Farbkasten in Holz oder Blech,

für ganze Klassen passend

Tiefschwarze flüssige chinesische Tuschen

[O V 455] und **farbige Ausziehtuschen,**

garantirt echt und wasserfest.

Den Herren Zeichenlehrern stehen Proben gratis zur Verfügung

Soeben im Selbstverlage des Verfassers erschienen:

Methodische Sammlung

von

Fragen und **Aufgaben**

aus dem

Anschauungsunterricht in der Geometrie

für die Unterstufe der Sekundar- und Bezirks-Schulen oder die Oberklassen der Primarschulen

von **F. Laager,** Bezirks-Lehrer in Olten.

Leitprinzipien:

1. Der Verfasser betrachtet es als höchst zeitgemäss, dass die Beweisgeometrie an den Unterstufen der Sekundar- und Bezirksschulen endlich überall ersetzt werde durch einen **methodischen Kurs über praktische Geometrie.** Wenn wir dem Schüler hier eine **tüchtige Fertigkeit** im Lösen der **Berechnungs- und Konstruktionsaufgaben des praktischen Lebens** beibringen, so ist das einerseits geistig mindestens ebenso fördernd als die meist unverstandene Beweisgeometrie und anderseits für den Handwerker und den Alltagsgebrauch von unbestreitbar grösserem Wert.

2. Auch die Methode der **abstrakten Beweisfolgerung** ist zu ersetzen durch einen **konkreten Anschauungsunterricht.** In diesem Alter besitzt der Schüler kein so peinliches Beweisbedürfnis; ein Nachmessen, Aufeinanderlegen etc. gibt ihm eine innere Überzeugung von der Richtigkeit einer Behauptung weit besser als ein abstrakter Beweis. Dabei gewinnt der Schüler dem Fache wieder Geschmack ab, was von grosser Bedeutung ist.

3. Auch darin besteht entschieden ein grosser Fehler in den gebräuchlichen Lehrmitteln, dass der Stoff dem Schüler in fertiger Entwicklung geboten wird, wobei sich dann die Hausaufgabe auf eine mehr gedächtnis- als verstandesmässige Einprägung der geom. Tatsache reduzirt. Das neue Aufgabenbüchlein will nun dem Schüler nur die Mittel in die Hand geben, alles selbst zu entwickeln. Es setzt sich zusammen aus 752 Fragen und Aufgaben, welche in der Weise methodisch miteinander abwechseln, dass jede folgende, durch die vorhergehende, gut vorbereitet ist. Das **Schülerheft** bildet dann am Ende des Jahres ein **selbstausgearbeitetes Lehrbüchlein. Preis 40 Cts.** [O V 269]

Hotel und Pension

Schloss Uster

bei Uster (Kt. Zürich).

Gebaut 1009. 15 Minuten vom Bahnhof,

empfiehlt sich den Herren Lehrern, Lehrerinnen, Vereinen und Instituten als schönster Ausflugspunkt. Grossartige Aussicht auf See und Gebirge, geräumige Lokalitäten, alter Waffensaal, hoher Aussichtsturm. Grosse Terrassen, zirka 250 Personen fassend. Anmeldungen für grössere Gesellschaften schriftlich oder per Telephon. [OV317]

Sich höfl. empfehlend **Rast-Fischer,** Propr.

Bahnstation Chur 2½ resp. 1½ Stdn. von und nach Chur.

Luftkurort Parpan

Graubünden. Kürzeste Route nach dem Engadin.

5005 Fuss über Meer.

Kurhaus zur „Post"

☞ Durch Neubau bedeutend vergrössert. ☜

Telephon, Post und Telegraph im Hause.

Lohnende Bergtouren (Stätzerhorn, Bündner-Rigi, 3 Stunden). Seebäder in dem eine Viertelstunde entfernten Lenzerheidsee, auch Badeeinrichtung im Hause. Prachtvolle Tannenwälder, gesunde Alpenluft, Milchkuren. Schattige Gärten.

Indikation für die Luftkur:

Blutarmut, Emphysem, Asthma, allg. Nervosität, darniederliegende Verdauung.

Bis 15. Juli reduzirte Preise.

Fr. 5.— bis 7.— pro Tag inkl. Zimmer, nachher von 7 Fr. an.

Schulen u. Gesellschaften für Ausflüge sehr zu empfehlen.

Es empfiehlt sich bestens

[OV271] (H 602 Ch) **Rud. Michel,** Besitzer.

Kurhaus Palfries.

Höhe 1635 Meter über Meer, am Fusse des Alviers, Fahrstrasse von Azmoos, Fussweg von Mels aus, **Saison Anfangs Juni bis Ende September.**

Prospekte franko. Pensionspreis Fr. 3.—, 3.50 und 4.50.

[OV310] (Ma 3456Z) **J. Sulser,** zum Ochsen, **Azmoos.**

Kurort Rigi-Klösterli

Hotel und Pension „Schwert"

Bäder und Douchen im Hause.

Telephon. Post und Telegraph.

Pensionspreis Fr. 5 bis 6.50 inkl. Zimmer.

Billigste Passantenpreise bei bester aufmerksamer Bedienung.

Für Schulen und Gesellschaften extra billige Preise.

Höflichst empfiehlt sich der Besitzer

[OV321] **Zeno Schreiber.**

Bad- und Kuranstalten Ragaz-Pfäfers

Hotel Bad Pfäfers

1 Stunde von Ragaz.

Die Therme von Bad Pfäfers, alt berühmt, mit Gastein und Wildbad zu den bedeutendsten Wildbädern zählend, hat 30° R. Wärme und liegt 683 Meter ü. M. am Eingang der **weltbekannten Taminaschlucht.** (H 675 Ch)

Von jeher erpropt und gepriesen gegen **Rheumatismen, Gicht, Neurosen, Lähmungen, schleppende Rekonvalescenz** und **Altersschwäche.** [OV302]

Staubfreie und ozonreiche Luft. Herrliche Waldspaziergänge.

☞ **Eröffnung Ende Mai.** ☜

Bäder, Douchen, Massage, elektrische Behandlung, Post, Telegraph, Telephon, Billard, Lesesalon, Kegelbahn, Kurkapelle,

☞ **Grosse Speisesäle.** ☜

Für Mittagessen von Vereinen und Gesellschaften speziell geeignet.

Vorzügliche Verpflegung. Billige Preise.

Kurarzt: **Dr. Kündig.** Direktion: **K. Riester.**

Wagen am Bahnhof Ragaz.

Brunnen.

HOTEL RIGI

Aussicht auf den See und die Gebirge. Ruhige Lage. Grosser schattiger Garten. Warme Bäder im Hause. Seebäder. Elektrisches Licht. **Pensionspreis von Fr. 4 u. 5 an.** Reelle Weine, gute Küche, **Rheinfelder Feldschlösschen-Bier. Gesellschaften und Schulen extra billige Preise.** Prospekte gratis. [OV311] (H 1538 Lz)

Chr. Kaiser-Kettiger.

I. I. REHBACH REGENSBURG — **Bleistift-Fabrik** — GEGRÜNDET 1821.

Vorzügliche Zeichenbleistifte:
No. 255 „Rembrandt“ en detail 5 ₰
„ 171 „Walhalla“ „ „ 10 ₰
„ 105 „Polygrades“ „ „ 15 ₰
[O V 494]

MAGGI's **Suppen-Rollen** sind so billig, dass der Hausfrau die Herstellung einer ebenso guten Suppe auf jede andere Art viel teurer zu stehen käme. In ganzen und halben Rollen und auch in einzelnen Täfelchen für 10 Rappen zu haben in allen Spezerei- u. Delikatessen-Geschäften. [O V 308]

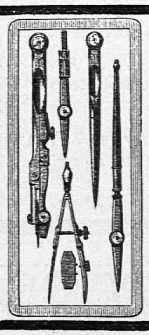

GYSI & Co,
Aarau
Reisszeug-Fabrikation.
Spezialität: [O V 235]
Beste, billige Schulreisszeuge.
Muster zu Diensten.
Preiscourante gratis und franko.

Eppers Dikatopter, Patent in allen Staaten.

Einziger praktischer Zeichenapparat zum mechanischen Abzeichnen, Vergrössern oder Verkleinern von Vorlagen, Modellen, Landschaften nach der Natur etc. [O V 212]
Schülerapparat ... Nr. 1 pr. St. Mk. 4.—
Dikatopter für Amateure u. Künstler „ 2 „ „ „ 8.50
„ 3 „ „ „ 12.—
„ 4 „ „ „ 20.—
Versand gegen Nachnahme. Prospekte gratis und franko.
G. J. Pabst, Nürnberg, Dikatopter- und Lehrmittelfabrik.

Genfer Lebensversicherungs-Gesellschaft
[O V 5] **in GENF.**
Gegründet im Jahre 1872. — Garantiefonds 18 Millionen.
Gemässigte Tarife und günstige Bedingungen.
Kostenfreie Polizen
für alle Versicherungsarten auf den Todesfall.
Leibrenten zu sehr vorteilhaften Bedingungen.
Agenturen in der ganzen Schweiz.

Lehrgang der Rundschrift
für Schulen.
4. vermehrte Auflage, à 1 Fr.
Beilage: Photogr. verkleinerte, vollgeschr. Seiten eines Schülerheftes, als **praktische Anleitung zum Gebrauch des Lehrgangs** für Lehrer und Schüler. (O 6907 B) [O V 248]
F. Bollinger-Frey, Basel.

Buntpapier- und Fournitürenhandlung
J. J. Klopfenstein, Bern,
[O V 126] **Speichergasse 29.**
Empfehle mein gut assortirtes Lager in
Bedarfsartikeln für Handfertigkeitsschulen,
Abteilung **Cartonnage.**
Billigste Preise. — Spezialgeschäft. — Telephon Nr. 110.

Ehrenmeldungen: Paris 1889, Genf 1896.

Preis-Verzeichnis auf Verlangen.

Albert Schneider
Chaux-de-Fonds
Hauptdepot in
[OV471] **Neuchâtel.**
Untadelhafte Qualität.
Vorteilhafte Preise.
Nach dem neuen System des Fabrikanten erstellt für **Schulen, Pensionen** etc.
Die ersten in schweizerischen, französischen, belgischen und englischen Schulen eingeführt.

Geographisches Institut
von **J. MEIER,**
vorm. J. WURSTER & Cie
ZÜRICH. [O V 300]

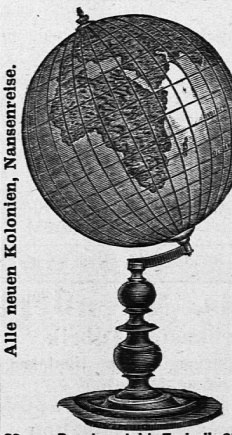

Alle neuen Kolonien, Nansenreise. — in allen Sprachen Preiscourante gratis und franko.
33 cm. Durchm. inkl. Emball. 25 Fr
Auch grössere und kleinere Globen zu verschiedenen Preisen.

Fussbälle
Tennis-Bälle; Fussball-, Tennis-, Radfahrer- und Turnschuhe, Beinschienen, Raquettes etc.
Sportpreisliste gratis und franko.

(O F 5182) [O V 177]
Kuttelgasse 19, Bahnhofstr.

Für **Lehrer** oder **Professor** wäre günstige Gelegenheit geboten, sich mit oder ohne Kapital an der Gründung eines
Mädchen-
oder [O V 61]
Knabeninstitutes
zu beteiligen. Passendes Objekt bereits vorhanden. Offerten sub. K 808 Z gefl. an die Annoncen-Expedition **H. Keller in Zürich** zu richten. (O F 4504)

Gesucht
wird ein **Stellvertreter** mathematisch-naturwissenschaftlicher Richtung, an die Sekundarschule **Erlenbach** (Bern) für 1. bis 25. Juni. Auskunft erteilt
J. Rohner, Sekundarlehrer,
[O V 324] in Erlenbach.

[OV314] **Associé-Gesuch.** (OF 5750)
Ein tüchtiger Lehrer sucht einen **Associé** aus **Lehrer- oder Handelskreisen,** behufs Übernahme einer Privat-Erziehungsanstalt grösseren Umfanges mit ausgedehnten Gebäulichkeiten. Bewerbern wird auf Anfragen unter Chiffre **O F 5750** durch **Orell Füssli,** Annoncen, **Zürich,** gerne einlässlich Auskunft erteilt.

Agentur und Dépôt [O V 209]
der Schweizerischen Turngerätefabrik
Vollständige Ausrüstungen von
Turnhallen und
Turnplätzen
nach den
neuesten Systemen
Hch. Wäffler, Turnlehrer, Aarau
Lieferung zweckmässiger u. solider **Turngeräte** für Schulen, Vereine u. Private. **Zimmerturnapparate** als: verstellbare Schaukelrecke und Ringe, Stäbe, Hanteln, Keulen und insbesondere die an der Landesausstellung prämirten **Gummistränge** (Syst. Trachsler), ausgiebigster und allseitigster Turnapparat für rationelle Zimmergymnastik beider Geschlechter.

INSTITUT TECHNIQUE-COMMERCIAL
LANDRIANI
dirigé par les Propriétaires Prof. G. ORCESI et G. GRASSI
(Lugano) TESSIN (Lugano) [OV 256]
Dans une très jolie position à quelques minutes de la ville. — **57me** année d'exercice. — Système de famille avec un nombre limité d'élèves. — Placement des élèves qui ont bien terminé leurs études dans des maisons de commerce nationales et étrangères. On reçoit des élèves aussi pendant l'année scolaire. — Cours spécial pour les jeunes gens de la Suisse allemande et française.
Pour programmes et renseignements s'adresser à la Direction.

Ia. Radir- und Zeichnengummi
für Schulen, Bureaux, Architekten liefert in **bester Qualität** und am **allerbilligsten** das [O V 227]
Gummiwaren-Dépôt Emmishofen (Thurgau).
Man verlange Preisliste. — Muster zu Diensten.

Spielwaren
Spezialität
FRANZ CARL WEBER
62 Mittlere Bahnhofstrasse 62
(O F 3539) [O V 532] **ZÜRICH.**

Adler *Herbst-Anzug nach Mass franko* ***Fr. 46.50.*** *— Stoffmuster und Massanleitung gratis.*
[O V 513]
Hermann Scherrer, Kameelhof, ***St. Gallen.***

Druck und Expedition: Art. Institut Orell Füssli in Zürich